Versicherung
Telefon: +41 44 287 92 88
E-Mail: contact@pke.ch

PKE
CPE

Vorsorgeplan Basis
EKZ

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), 8002 Zürich
Certum Sicherheit AG, 8953 Dietikon
EKZ Eltop AG, 8951 Fahrweid
Enpuls AG, 8953 Dietikon

Dieser Vorsorgeplan präzisiert die allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements der PKE Vorsorgestiftung Energie für die Mitarbeitenden der genannten Unternehmen (Unternehmensverbund). Er ist zwischen den genannten Unternehmen und der PKE Vorsorgestiftung Energie abgeschlossen worden.

Gültig ab	1. Januar 2025
Voraussetzung für die Aufnahme in die PKE	Jahreslohn beim Unternehmensverbund grösser als ¾ der maximalen AHV-Altersrente
Versicherter Lohn	Massgebender Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag, im Minimum beträgt der versicherte Lohn aber 1/8 der maximalen AHV-Altersrente. Maximale AHV-Altersrente (2025): CHF 30'240 Massgebender Jahreslohn: Mutmasslicher AHV Lohn beim Unternehmensverbund, im Maximum das 30-Fache der maximalen AHV-Altersrente Koordinationsbetrag: 1/3 des Jahreslohns, höchstens die maximale Altersrente der AHV, gewichtet mit dem jeweiligen Beschäftigungsgrad,
Versicherte mit mehreren Arbeitgebern	Mitarbeitende mit Pensen bei mehreren Unternehmen des Verbundes werden durch das Unternehmen versichert, d.h. gemeldet und administriert, auf welches das grösste Pensum entfällt. Es meldet den gesamten mutmasslichen AHV-Lohn und übernimmt gegenüber den anderen Unternehmen das Beitragsinkasso aufgrund deren Anteil am gesamten mutmasslichen AHV-Lohn.
Nicht versichert sind jedoch	☒ Geschäftserfolgsprämien, Boni über Zielgehalt ☒ Sonderprämien / Spontanprämien ☒ Dienstaltersgeschenke / Treueprämien ☒ Temporäre Funktionszulagen ☒ Pikett- / Betriebszulagen ☒ Auszahlung Überzeit- / Kompensationsstunden ☒ Mittagessenentschädigung ☒ Fixe Autozulagen ☒ Abgangsentschädigung ☐ ..... *(Zutreffendes ankreuzen und/oder ergänzen durch das Unternehmen)*

Freigutstrasse 16, 8027 Zürich, www.pke.ch

Zur Einhaltung der BVG-Mindestleistungen werden bis zum oberen Grenzbetrag gem. Art. 8 Abs. 1 BVG (CHF 90'720, gültig ab 1.1.2025) sämtliche AHV-pflichtigen Lohnteile versichert, die regelmässig anfallen. Diese sind der PKE zu melden. Ausgenommen davon sind Lohnteile, die in Zusatzplänen der PKE versichert sind.

Beiträge

Die Versicherten und das Unternehmen leisten folgende **Risikobeiträge** in Prozenten des versicherten Lohns:

Alter*	Versicherte	Unternehmen	Total
18 - 65	0,64 %	0,96 %	1,60 %
Rabatt[1]	-0,54 %	-0,81 %	-1,35 %
Total	0,10 %	0,15 %	0,25 %

[1] Rabatt gültig bis auf weiteres. Der Stiftungsrat kann den Rabatt anpassen oder aufheben und weitere Tariffaktoren im Vorsorgereglement festlegen.

Die Versicherten und das Unternehmen leisten folgende **Sparbeiträge** in Prozenten des versicherten Lohns:

Skala "Bisher": Gültig für am 31.12.2019 bereits im Vorsorgeplan EKZ versicherte Mitarbeitende mit Jahrgang 1979 und älter

Alter*	Versicherte	Unternehmen	Total
25 - 29	4,8 %	7,2 %	12,0 %
30 - 34	5,2 %	7,8 %	13,0 %
35 - 39	6,2 %	9,3 %	15,5 %
40 - 44	6,8 %	10,7 %	17,5 %
45 - 49	7,1 %	13,9 %	21,0 %
50 - 54	8,1 %	15,9 %	24,0 %
55 - 59	9,2 %	19,3 %	28,5 %
60 - 63	10,3 %	22,7 %	33,0 %
64 - 65	5,0 %	13,0 %	18,0 %

Skala "Neu": Gültig für am 31.12.2019 bereits im Vorsorgeplan EKZ versicherte Mitarbeitende mit Jahrgang 1980 und jünger sowie alle ab 1.1.2020 neueintretenden Mitarbeitenden

Alter*	Versicherte	Unternehmen	Total
25 - 29	4,8 %	7,5 %	12,3 %
30 - 34	5,2 %	7,5 %	12,7 %
35 - 39	6,2 %	10,0 %	16,2 %
40 - 44	7,3 %	16,8 %	24,1 %
45 - 49	7,6 %	16,8 %	24,4 %
50 - 54	8,6 %	16,8 %	25,4 %
55 - 59	9,7 %	16,8 %	26,5 %
60 - 64	10,8 %	16,8 %	27,6 %
65	10,0 %	10,0 %	20,0 %

Der Versicherte kann zusätzliche **freiwillige Sparbeiträge** leisten. Sie betragen in Prozenten des versicherten Lohns:

Alter*	Midi	Maxi
25 - 44	2,0 %	2,0 %
45 - 65	2,0 %	5,5 %

* Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Zur Finanzierung der Umwandlungsverluste, die sich aus der Differenz zwischen den versicherungstechnisch notwendigen und den reglementarischen Umwandlungssätzen ergeben, leistet das Unternehmen einen **zusätzlichen Beitrag** von 0,55 % der versicherten Lohnsumme.

Der Stiftungsrat kann gemäss Vorsorgereglement Beiträge für Verwaltungskosten festsetzen.

Sanierungsbeiträge werden erhoben, falls die finanzielle Lage dies erfordert.

Risikoleistungen

Die **Invalidenrente** beträgt 60 % des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns.

Die **Ehegattenrente** beträgt

- beim Tod von Versicherten vor dem Altersrücktritt 40 % des versicherten Lohns (gilt nicht bei Weiterbeschäftigung nach Alter 65),
- beim Tod von invaliden Versicherten 63 % der laufenden Invalidenrente und
- beim Tod von Altersrentnern 63 % der laufenden Altersrente.

Die **Kinderrenten** für Kinder von invaliden Versicherten oder Altersrentnern und **Waisenrenten** für Kinder von verstorbenen Versicherten betragen 20 % der laufenden bzw. versicherten Invaliden- bzw. Altersrente.

Todesfallkapital gemäss Vorsorgereglement.

Das Unternehmen hat eine Krankentaggeldversicherung für 730 Tage abgeschlossen, die mindestens 80 % des entgangenen Lohns abdeckt und mindestens zu 50 % vom Unternehmen finanziert wird. Der Anspruch auf Invalidenrente und Beitragsbefreiung beginnt deshalb erst nach Ablauf des Lohnersatzes, frühestens nach 24 Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Flexibilisierung der berufl. Vorsorge im Alter	Bei Lohnreduktion **ab Alter 58** und Weiterführung des bisher versicherten Lohns oder eines Teils davon werden die Beiträge wie in der Rubrik "Beiträge" in der Spalte "Total" aufgeführt alleine durch den Versicherten auf dem fiktiven Lohnteil geleistet. Bei Weiterbeschäftigung **nach Alter 65** (bis längstens Alter 70) kann die Vorsorge beitragsfrei oder durch Weiterzahlung der Sparbeiträge fortgeführt werden. Bei Weiterzahlung werden die Sparbeiträge nach dem Ansatz unmittelbar vor dem Alter 65, nach Wahl des Versicherten wie in der Spalte "Versicherte" oder wie der Spalte "Total" aufgeführt, durch den Versicherten alleine beglichen. Das Unternehmen beteiligt sich nicht an den Beiträgen. Stirbt der Versicherte, so werden die Hinterlassenenrenten auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Altersleistungen berechnet.
Weiterführung	Das früheste mögliche Alter für die Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses nach Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt 55 Jahre.
Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts über ein zusätzliches Sparkonto ("Sparen 60")	Gemäss Vorsorgereglement und Merkblatt über die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung.
Unternehmenswechsel eines Versicherten	Wechselt ein Versicherter von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen innerhalb dieses Vorsorgeplans, so werden die bestehenden Konten im neuen Anschluss unverändert weitergeführt.